

Hinweise zur Schenkungs- und Erbschaftsteuer

Stand: 1. Januar 2009

1) Allgemeines	1
2) Bewertung – steuerpflichtiger Erwerb	2
3) Steuerklassen, Freibeträge	4
4) Berechnung der Steuer	6
5) Steuerbefreiungen	9
6) Lebzeitige Zuwendungen (Schenkungen)	12
a) Ehebedingte Zuwendungen	12
b) Familienwohnheim	12
c) Gemeinschaftskonten	12
d) Versorgungsansprüche	13
e) Sparbücher	13
7) Vor- und Nacherbschaft	14
8) Anzeigepflicht	15
9) Steuern sparen	16

1) **Allgemeines**

Von der Steuer werden vor allem Erwerbe von Todes wegen und unentgeltliche Erwerbe unter Lebenden (Schenkungen) erfasst.

Auch den Erblasser geht die Schenkungs- und Erbschaftsteuer an, denn sein Ziel ist es, dass sein Vermögen möglichst ungeschmälert auf die Begünstigten übergeht. Schon mit kleinen Gestaltungen können größere Summen steuerfrei auf die nächste Generation übertragen werden.

Nachfolgend wird auf wichtige Aspekte der Steuer eingegangen.

2) **Bewertung – steuerpflichtiger Erwerb**

Das, was Erwerber (Erbe, Beschenker) tatsächlich erhalten, die Bereicherung, ist steuerpflichtig. Bewertet wird jeder Erwerb auf den Zeitpunkt, an dem die Steuer entsteht, also mit Vollendung der Schenkung oder am Tag des Erbfalls (Sterbedatum).

Die Steuer wird berechnet, indem die Bereicherung nach Abzug der Freibeträge mit dem maßgebenden Steuersatz multipliziert wird.

Nach der Reform der Erbschaftsteuer zum 1. Januar 2009 ist grundsätzlich der gemeine Wert maßgeblich. Hierbei handelt es sich um den **Verkehrswert**, also der Wert, der bei einem Verkauf erzielt werden könnte.

Der ererbte Nachlass besteht steuerlich gesehen aus dem **Nettonachlass**, also dem Saldo zwischen dem Vermögen des Erblassers (§ 1922 Abs. 1 BGB) und den Nachlassverbindlichkeiten (§ 1967 BGB). Erbschaftsteuerrechtlich gehören auch Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Erblasser und Erben zum Erwerb, obwohl sie erlöschen.

Immobilien werden mit ihrem Verkehrswert bewertet. Früher wurden sie mit dem steuerlichen Bedarfswert, der nur zwischen 50 und 70 % des Verkehrswertes lag, davor wurden sie bis zum 1. Januar 1996 mit dem noch günstigeren Einheitswert angesetzt.

Für **Eigentumswohnungen** sowie **Ein- und Zweifamilienhäuser** gilt das **Vergleichswertverfahren**. Die Bewertung erfolgt auf Basis von Kaufpreisen vergleichbarer Immobilien.

Der Wert von **Mietwohngrundstücken** mit mehr als zwei Wohneinheiten, Geschäftsgrundstücken und gemischt genutzten Grundstücken wird auf Basis der tatsächlich vereinbarten oder der ortsüblichen Jahresmiete ermittelt (Ertragswertverfahren). Diese wird mit einem Vervielfältiger multipliziert, der u.a. von der Gemeindegröße, dem Baujahr und der Bausubstanz abhängig ist.

Der Wert **unbebauter Grundstücke** ergibt sich aus Fläche und aktuellem **Bodenrichtwert** pro Quadratmeter. Bodenrichtwerte werden für jede Gemeinde von einem Gutachterausschuss ermittelt. Der bisherige Abschlag von 20 % auf den Bodenrichtwert entfällt ab dem 1. Januar 2009.

Börsengehandelte Papiere werden mit dem niedrigsten am Stichtag für sie im amtlichen Handel notierten Kurs angesetzt.

Bei der **Bewertung von Nutzungen und Leistungen** kommt es auf den **Kapitalwert** an. Der Kapitalwert wiederkehrender oder lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen wird berechnet, indem der Jahreswert (§ 15 BewG) mit einem Vervielfältiger multipliziert wird, der von der Laufzeit der Nutzungen oder Leistungen abhängt (§§ 13, 14 BewG). **Nutzungen** sind wiederkehrende geldwerte Vorteile.

Beispiel: Ernst hat für Stefan einen Nießbrauch an seinem Geschäftshaus bestellt. Die Mieteinnahmen, die Stefan bezieht, sind Nutzungen.

Leistung ist alles, was der Gläubiger vom Schuldner aus einem Schuldverhältnis fordern kann, das kein Nutzungsrecht ist, wie z.B. eine Rente. Die Bewertung hängt von der Laufzeit ab. Je länger eine Rente bezogen wird, desto höher ist die Bereicherung.

3) Steuerklassen, Freibeträge

Der Gesetzgeber hat sämtliche Angehörige und Personen je nach Nähe der Verwandtschaft in unterschiedliche Steuerklassen eingeteilt. Die Steuerklasse I ist günstiger als die Klassen II und III. Je nach Steuerklasse und Person gibt es auch unterschiedliche persönliche Freibeträge. Liegen erhaltene Schenkungen oder das geerbte Vermögen unter den Freibeträgen, fällt grundsätzlich keine Steuer an.

Freibeträge	bis 31.12.08	seit 1.01.09	Steuer- klasse
für Ehepartner, solange die Ehe besteht	307.000	500.000	I
für eingetragene Lebenspartner	5.200	500.000	III
für Kinder oder Enkelkinder, deren Eltern verstorben sind, sowie Adoptiv- und Stiefkinder	205.000	400.000	I
für Enkel und Urenkel	51.200	200.000	I
für Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Erbschaft	51.200	100.000	I
für Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Schenkung	10.300	20.000	II
für Geschwister, Kinder der Geschwister, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	10.300	20.000	II
für alle anderen Empfänger einer Schenkung oder Erbschaft	5.200	20.000	III

Zusätzlich erhält der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner einen **Versorgungsfreibetrag** von 256.000 Euro (§ 17 Abs. 1 ErbStG), der um Versorgungsbezüge, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen, wie gesetzliche Rentenansprüche oder Hinterbliebenenbezüge aus dem Arbeitsverhältnis des

Erblassers um ihren Kapitalwert gekürzt wird.

Der **Kapitalwert** bestimmt sich bei lebenslangen Versorgungsbezügen:

Kapitalwert = jährliche Bruttobezüge x Vervielfältiger. Der **Vervielfältiger** ist nach der Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes zu ermitteln und ab dem 1. Januar des auf die Veröffentlichung der Sterbetafel durch das Statistische Bundesamt folgenden Kalenderjahres anzuwenden.

Beispiel: Die überlebende Ehefrau erbt den Nachlass in Höhe von 700.000 Euro. Der Nachlass umfasst jährliche Rentenbezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung von 12.000 Euro. Die Witwe ist zum Zeitpunkt des Erbfalls 72 Jahr alt. Zusätzlich erhält sie aus einer Lebensversicherung, die der verstorbene Ehemann für sie als Begünstigte abgeschlossen hatte, eine Versicherungssumme von 150.000 Euro.

Der steuerpflichtige Vermögensanfall beträgt insgesamt 850.000 Euro. Hiervon kann sie neben dem Ehegattenfreibetrag von 500.000 Euro, und weiteren Freibeträgen vor allem den gekürzten Versorgungsfreibetrag in Höhe von 81.160 Euro abziehen (256.000 - (12.000*14,57)).

Stiefkind ist ein Kind des anderen Ehegatten. Ob es ein eheliches oder nichteheliches Kind oder ein Adoptivkind ist oder ob es die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat, ist unerheblich. Stiefkinder sind den anderen Kindern vollständig gleichgestellt, so dass der Ehegatte eines Stiefkindes ein Schwiegerkind ist. Auch **Kinder** erhalten einen – geringeren – **Versorgungsfreibetrag**, wenn sie von Todes wegen erwerben. Dieser Freibetrag ist altersabhängig bis zum 27. Lebensjahr gestaffelt und wird nach dem gleichen Schema gekürzt wie der Versorgungsfreibetrag eines Ehegatten.

In die **Steuerklasse II** gehören Eltern, die unter Lebenden erwerben, Voreltern, Stiefeltern, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern. Auch Schwiegerkinder und Schwiegereltern gehören hierher. Schwiegerkind ist der jeweilige Ehegatte eines Kindes, auch eines Adoptivkindes und eines Pflegekindes. Schwiegereltern sind die Eltern des jeweiligen Ehepartners, also seine leiblichen Eltern oder seine Adoptiveltern. Sie alle erhalten einen

Freibetrag von 20.000 Euro (früher 10.300 Euro).

Die **Steuerklasse III** erfasst alle übrigen Erwerber, also Verschwägerte und alle juristischen Personen. Hier gibt es nur noch einen Freibetrag von 10.000 Euro (früher 5.200 Euro).

Wenn **mehrere Schenker** gleichzeitig Zuwendungen machen, werden diese jeweils selbstständig behandelt. Jedem Beschenkten steht daher für seine Schenkung der Freibetrag zu, der seinem Verhältnis zum jeweiligen Schenker entspricht.

Beispiel: Ernst und Eva haben zwei Kinder. Ernst kann wie Eva jedem Kind 400.000 Euro steuerfrei zuwenden, zusammen also 1.600.000 Euro.

4) **Berechnung der Steuer**

Die Steuer wird berechnet, indem die Bereicherung nach Abzug der Freibeträge mit dem maßgebenden Steuersatz multipliziert wird. Beim Steuersatz handelt es sich um einen progressiven **Stufentarif** mit Härteausgleich.

Jeder Erwerb wird insgesamt auf der ermittelten Wertstufe besteuert und nicht teilweise auf den vorausgehenden Stufen.

Steuerpflichtiger Erwerb in Euro	Steuerklasse I Steuersatz	Steuerklasse II Steuersatz	Steuerklasse III Steuersatz
bis zu 75.000	7 %	30 %	30 %
bis zu 300.000	11 %	30 %	30 %
bis zu 600.000	15 %	30 %	30 %
bis zu 6.000.000	19 %	30 %	30 %
bis zu 13.000.000	23 %	50 %	50 %
bis zu 26.000.000	27 %	50 %	50 %
über 26.000.000	30 %	50 %	50 %

Wird Vermögen innerhalb kurzer Zeit mehrfach von Personen des engsten Familienkreises (Steuerklasse I) erworben, wird die Erbschaftsteuer beim zweiten Vermögensübergang ermäßigt.

Mehrere Erwerbe werden zusammengerechnet, sofern sie keine zehn Jahre auseinander liegen (§ 14 ErbStG). Auf diese Weise soll die Steuer für den letzten Erwerb zutreffend ermittelt werden. Der Erwerber darf nämlich nur einmal innerhalb von 10 Jahren den persönlichen Freibetrag genießen; auch soll er sich nicht der steuerlichen Progression entziehen dürfen.

Von der Steuer für den Gesamtbetrag wird die Steuer abgezogen, die für die früheren Erwerbe nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers und auf der Grundlage der geltenden Vorschriften zur Zeit des letzten Erwerbs zu erheben gewesen wäre.

Die Steuerklasse, die persönlichen Freibeträge und der Steuertarif (Steuersätze) richten sich nach dem Recht zum Zeitpunkt des Letzterwerbs. Der Gesamterwerb bestimmt den Verbrauch des Freibetrags und die Höhe des Steuersatzes.

Beispiel: 2002 schenkt Ernst seinem Sohn Stefan 205.000 Euro. 2005 legt Ernst 100.000 Euro dazu. Stefan erhält daher 305.000 Euro. Steuerpflichtig wären nach früherem Recht 100.000 Euro zu einem Steuersatz von 11 %, also 11.000 Euro.

Erfolgt noch eine weitere Schenkung von 50.000 Euro in 2009, käme der Steuerfreibetrag von 400.000 Euro zum Tragen. Dennoch wird das Finanzamt die an sich zuviel gezahlte Steuer nicht erstatten. Die Steuer für den Letzterwerb würde in diesem Fall mit „0“ festgesetzt werden.

Die **Bewertung der Vorerwerbe** richtet sich nach der damaligen Bewertung. Wertänderungen bleiben unberücksichtigt. Wurde ein Grundstück zwischen dem 1.1.1996 und dem 31.12.2008 auf ein Kind übertragen, so ist auch weiterhin für diesen Vorerwerb der steuerliche Bedarfswert maßgeblich. Für den Erwerb von Grundbesitz vor dem 1.1.1996 ist der Einheitswert anzusetzen.

Die bereits für den Vorerwerb bezahlte Steuer wird von der Steuer auf den Gesamterwerb abgezogen. Ist die tatsächliche Steuer für den Vorerwerb höher als die Steuer für den Gesamterwerb, wird nichts erstattet (siehe Beispiel). **Zwei Berechnungsarten** stehen für den Abzug zur Verfügung:

Entweder wird eine fiktiv ermittelte Steuer angerechnet oder die tatsächlich entrichtete Steuer der Vorerwerbe. Die für die Vorerwerbe gezahlte Steuer ist abzuziehen, wenn diese höher ist.

Hinweis: Das Finanzamt muss die günstige Alternative berechnen.

Vorerwerbe, die aufgrund einer **sachlichen Steuerbefreiung** steuerfrei sind, werden nicht zusammengerechnet. Zu den sachlichen Vergünstigungen gehören die Steuerbefreiungen für Kunstgegenstände, Baudenkmäler, die Übertragung des Familienwohnheims unter Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner zu Lebzeiten, die Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung und Gelegenheitsgeschenke.

Der erste und der letzte Erwerb dürfen nicht mehr als **zehn Jahre** auseinander liegen. Es kommt jeweils auf die Vollendung der Schenkung oder auf das Sterbedatum an.

Beispiel: Ernst schenkt Stefan 1980, 1991 und 1997 einen erheblichen Geldbetrag. Die Schenkung 1980 wird nicht bei der Zusammenrechnung berücksichtigt.

5) Steuerbefreiungen

Das Erbschafts- und Schenkungsgesetz sieht zahlreiche **Steuerbefreiungen** vor.

Hausrat ist in der Steuerklasse I bis 41.000 Euro, in den anderen Steuerklassen bis 12.000 Euro befreit.

Hausrat ist die gesamte Wohnungseinrichtung einschließlich aller Haushaltsgegenstände, also Möbel, Tisch-, Bettwäsche, Geschirr, übliche Teppiche, Wandbilder, Lampen, Vorhänge.

Beispiel: Ernst schenkt seiner Nichte 22.000 Euro. Sie ist umgezogen und soll sich vom Geld eine neue Wohnungseinrichtung kaufen. Auch Hausrat, der erst beschafft werden soll (mittelbare Schenkung), ist von der Schenkungssteuer befreit.

Nicht befreit sind unter anderem Geld, Wertpapiere, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.

Andere **bewegliche körperliche Gegenstände** sind in allen Steuerklassen bis 12.000 Euro befreit.

Hinweis: Erwerber der Steuerklasse I bekommen zwei Freibeträge, einen für Hausrat und einen für andere bewegliche Sachen. Erwerbenden der Steuerklasse II und III steht nur ein einheitlicher Freibetrag für Hausrat und andere bewegliche Sachen zu.

Steuerfrei sind auch die üblichen **Gelegenheitsgeschenke** bei entsprechendem Anlass, wie Taufe, Kommunion, Konfirmation, Verlobung, Hochzeit und Geburtstag.

Wenn ein Gelegenheitsgeschenk den üblichen Wert übersteigt, ist es in vollem Umfang steuerpflichtig.

Die **Übertragung** des Eigentums oder Miteigentums an einer **selbst genutzten Immobilie** an den anderen **Ehepartner** oder Lebenspartner ist zu Lebzeiten steuerfrei.

Familienwohnheim ist ein Haus oder eine Eigentumswohnung. Das Familienheim muss sich in Deutschland, der Europäischen Union oder in einem

Staat, das Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, befinden und von den Ehegatten zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

Eine Befreiung gilt auch, wenn ein Ehegatte den anderen von Verpflichtungen frei stellt, die der andere im Zusammenhang mit der Anschaffung oder der Herstellung des Familienwohnheims eingegangen ist oder wenn ein Ehegatte nachträglich Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand für ein Familienwohnheim trägt, das einem oder beiden gehört. Die Befreiung ist der Höhe nach nicht begrenzt.

Die **Vererbung** einer selbst genutzten Wohnimmobilie auf einen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner ist steuerfrei (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG).

Voraussetzungen:

- Die Immobilie wird sofort nach Erwerb **zehn Jahre** lang vom Ehegatten selbst zu Wohnzwecken genutzt.
- Die Vererbung einer selbst genutzten Wohnimmobilie an Kinder oder an Kinder verstorbener Kinder (Enkel, deren Elternteil bereits verstorben ist) ist bis zu einer **Fläche** von 200 qm steuerfrei.

Hinweis: Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim innerhalb der Zehnjahresfrist verkauft oder vermietet wird. Die Befreiung bleibt, wenn die Selbstnutzung aus zwingenden Gründen aufgegeben wird. Hierunter fällt die erhebliche Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe III).

Häuser und Wohnungen, die **zu Wohnzwecken vermietet** sind, sind nur mit 90 % ihres Verkehrswertes anzusetzen.

Steuerfrei ist eine Zuwendung an eine Person, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt **Pflege** oder Unterhalt gewährt hat (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 ErbStG). Die Zuwendung bleibt nur steuerfrei, soweit sie als angemessenes Entgelt anzusehen ist. Außerdem ist die Angemessenheit auf

20.000 Euro begrenzt.

Unter **Pflege** ist außer der Krankenpflege auch jede anderweitige notwendige Fürsorge für das körperliche oder seelische Wohlbefinden des Erblassers zu verstehen.

Unterhalt ist die Leistung von Mitteln (Geld- oder Sachwert) für Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung.

Ein geleistetes Entgelt ist unzureichend, wenn es niedriger war als das, was sonst für derartige Dienste oder Leistungen üblicherweise gezahlt wird.

Vergütungen für unzureichend bezahlte Dienstleistungen, die noch offen sind, können nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG abgezogen werden. Pflegeleistungen sind als Kosten zur Erlangung des Erwerbs nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG abzugsfähig, wenn der Erbe dem Erblasser gegenüber dazu erbvertraglich verpflichtet war. Dienstleistungsvergütungen können der Einkommensteuer unterliegen.

Keine Befreiung gibt es für Unterhalt oder Pflege, die aufgrund gesetzlicher Pflicht oder familiärer Bindung gewährt wird.

6) **Lebzeitige Zuwendungen (Schenkungen)**

Lebzeitige (erhebliche) Schenkungen unterliegen der Schenkungssteuer. Für die Schenkungssteuer gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Erbschaftsteuer.

a) **Ehebedingte Zuwendungen**

Ehebedingte Zuwendungen unterliegen der Schenkungssteuer. Solche Zuwendungen erfolgen zum Ausgleich für geleistete Mitarbeit oder zur Beteiligung an den Früchten des ehelichen Zusammenlebens. Auch die Bestimmung, dass die Zuwendung auf einen Anspruch aus dem Zugewinnausgleich anzurechnen ist, ändert an ihrer Steuerbarkeit zunächst nichts. Erst wenn sie angerechnet wird, fällt die Schenkungssteuer für die Vergangenheit weg (§ 29 ErbStG). Zwischenzeitlich gezogene Nutzungen bleiben aber steuerpflichtig. Aber Mitarbeit kann eine BGB-Gesellschaft begründet haben; dann erfolgt ihre Auseinandersetzung entgeltlich.

b) **Familienwohnheim**

Die Zuwendung eines **Familienwohnheims** an den Ehegatten zu Lebzeiten bleibt steuerfrei (§ 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG).

Tipp: Steuerfrei bleibt auch die Erfüllung von gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen. Dazu gehört auch der Vorsorgeunterhalt; damit kann für den nicht verdienenden Ehegatten eine Altersversorgung bis zu einem gewissen Grad steuerfrei aufgebaut werden.

c) **Gemeinschaftskonten**

Gemeinschaftskonten sind „Oder-Konten“, über die jeder Ehegatte allein verfügen kann, oder „Und-Konten“, über die nur beide Ehegatten zusammen verfügen können. Für beide gilt die Vermutung, dass jeder Ehegatte zur Hälfte beteiligt ist.

Dies ist erbschaftsteuerlich meist von Vorteil, weil so das Vermögen zwischen

den Ehegatten gleichmäßig verteilt wird, wodurch die jeweiligen Freibeträge besser ausgenutzt werden können.

Die Umwandlung eines Einzelkontos in ein Gemeinschaftskonto kann eine hälftige Schenkung sein. Die hälftige Zurechnung hat für den Ehegatten, der das Konto aus seinem Einkommen gespeist hat zur Folge, dass er beim Tod des anderen Ehegatten sein eigenes Geld versteuern muss.

Tipp: Deshalb ist den Eheleuten zu raten, miteinander eine schriftliche Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens auf dem Konto zu treffen.

d) Versorgungsansprüche

Nicht erfasst werden Vermögensvorteile, die den Hinterbliebenen kraft Gesetzes zustehen. Dazu gehören Versorgungsansprüche von Beamten oder von Freiberuflern aus einer berufsständischen Pflichtversicherung.

Private Hinterbliebenenbezüge können erbschaftsteuerfrei oder steuerpflichtig sein: Bei Gesellschaftergeschäftsführern kommt es darauf an, ob sie wie ein Angestellter in der Gesellschaft gearbeitet haben; wenn ja, sind Witwenbezüge steuerfrei, andernfalls steuerpflichtig.

e) Sparbücher

Richten Großeltern ein Sparbuch ein, beruht der Erwerb der Enkelkinder auf Verträgen unter Lebenden, wenn diese selbst Inhaber der Sparkonten sind.

Davon ist auszugehen, wenn die Großeltern nicht mehr Verfügungsberechtigt sind. Indiz dafür ist, dass sie die Sparbücher nicht mehr in Besitz haben.

Andernfalls handelt es sich um Verträge zugunsten der Enkelkinder (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG). Je nachdem unterliegen sie der Schenkungs- oder der Erbschaftssteuer.

7) Vor- und Nacherbschaft

Der **Vorerbe** wird wie ein Erbe besteuert. Die erbrechtlichen Beschränkungen bleiben unberücksichtigt. Er kann die Steuer aus den Mitteln der Erbschaft entrichten. Hat der Vorerbe die Steuer bis zu seinem Tod nicht bezahlt, geht sie als Nachlassverbindlichkeit auf seine Erben über.

Mit dem Tod des Erblassers erwirbt der Nacherbe ein **Anwartschaftsrecht**, das nicht versteuert wird. Verkauft der Nacherbe jedoch sein Anwartschaftsrecht, muss er das Entgelt versteuern.

Stirbt der Vorerbe, erbt der Nacherbe. Aber sein Erwerb kommt nicht vom Erblasser, sondern vom Vorerben. Steuerbefreiungen, Steuerklasse, Freibetrag und Steuersatz folgen dem Verhältnis des Nacherben zum Vorerben. Auf Antrag wird der Nacherbe entsprechend seinem Verhältnis zum Erblasser eingestuft. Darunter ist das Verwandtschaftsverhältnis zu verstehen. Der Antrag wirkt sich daher nur auf die Steuerklasse aus und auf alles, was damit zusammenhängt.

Beispiel: Der Erblasser setzt seine Lebensgefährtin Anja zur Vorerbin ein und seinen Sohn Stefan zum Nacherben. Vier Jahre später stirbt Anja. Stefan wird als Erbe von Anja besteuert, kann aber auch – auf Antrag – im Verhältnis zum Erblasser besteuert werden.

Erwirbt der Nacherbe auch Vermögen des Vorerben, werden Nacherbschaft nach dem Erblasser und Erbschaft nach dem Vorerben zu einem einheitlichen Erwerb zusammengerechnet (§ 6 Abs. 2 Satz 1 ErbStG).

Auf Antrag kann der Gesamterwerb fiktiv in Nacherbschaft und Erbschaft zerlegt werden. Auf jeden Erwerb ist die ihm entsprechende Steuerklasse und der daraus abzuleitende Freibetrag anzuwenden. Danach wird jeder Erwerb zu dem Steuersatz besteuert, der für den Gesamterwerb gelten würde.

Zwei Freibeträge, einen nach dem Erblasser und einen nach dem Vorerben-Erblasser, gibt es nicht. Es gibt insgesamt nur einen, und der richtet sich nach dem günstigsten Verwandtschaftsverhältnis. Für das Eigenvermögen des Vorerben bekommt der Nacherbe als Erbe deshalb einen Freibetrag nur noch, wenn und soweit sein Freibetrag nach dem Erblasser noch nicht verbraucht ist.

8) Anzeigepflicht

Grundsätzlich ist jeder Erwerb (Schenkung) dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen (§ 30 Abs. 1 ErbStG).

Hinweis: Sie können sich bei ihrem Einkommensteuerfinanzamt auch nach dem zuständigen Erbschafts- und Schenkungssteuerfinanzamt erkundigen.

Die Pflicht zur Anzeige entfällt, wenn offenkundig keine Steuerpflicht besteht, also bei den üblichen Geburtstags- und Weihnachtsgeschenken.

Anzeigepflichtig sind der Beschenkte, Erben, Vermächtnisnehmer, Auflagenbegünstigte, Pflichtteilsberechtigte und Begünstigte aus Lebensversicherungen. Nicht nur der Beschenkte auch der Schenker muss das Finanzamt informieren. Bei Minderjährigen müssen die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten die Schenkung anzeigen. Jeder muss grundsätzlich selbst für die Anzeige sorgen. Eine Anzeigepflicht entfällt erst dann, wenn bereits ein Dritter die Anzeige vollständig angezeigt hat. Anzeigepflichten ergeben auch für weitere Institutionen wie Banken (bei Tod eines Kontoinhabers), Gerichte, Notare und Versicherungsunternehmen.

Hinweis: Das Erbschaftsteuerfinanzamt und das Einkommensteuerfinanzamt tauschen sich in Nachlassfällen und bei Schenkungen aus (Kontrollmitteilungen): die Angaben bei den jeweiligen Finanzämtern sollten sich nicht widersprechen!

Die schriftliche Anzeige soll sämtliche zur Berechnung der Steuer notwendigen Daten enthalten, wie das persönliche Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder zum Schenker, wie Verwandtschaft, Schwägerschaft und auch frühere Zuwendungen an den Erwerber nach Art, Wert und Zeitpunkt der einzelnen Zuwendung.

Die Anzeige muss – formlos – innerhalb von **drei Monaten** erfolgen. Die Frist läuft ab Kenntnis des Erwerbs.

9) Steuern sparen

Schenkungs- und Erbschaftsteuer kann auf einfache Weise vermieden werden, wenn die Anzahl der Beschenkten, Erben und Vermächtnisnehmer erhöht wird. Da die Freibeträge bei Kindern und nahen Familienmitgliedern besonders hoch sind, können selbst größere Vermögen steuerfrei übertragen werden.

Alle zehn Jahre können die **Freibeträge** erneut ausgenutzt werden. Das bedeutet: Wenn ein Elternteil seinem Kind in diesem Jahr 400.000 Euro schenkt und dem Kind nach zehn Jahren erneut der selbe Betrag geschenkt wird, fällt keine Schenkungsteuer an. Deshalb frühzeitig schenken!

Eine **Kettenschenkung** kann Schenkungsteuer sparen. Der geschenkte Gegenstand wird dabei unter den Familienmitgliedern durchgereicht. Anstatt einer Schenkung sind mehrere Schenkungen erforderlich.

Beispiel: Großvater Gerd möchte seiner Enkeltochter Erika 300.000 Euro schenken. Gibt er ihr das Geld direkt, fällt Schenkungssteuer in Höhe von 11.000 Euro an.

Dies kann Gerd vermeiden, indem er 300.000 Euro seinem Sohn Stefan schenkt, der seinen Freibetrag von 400.000 Euro noch nicht ausgeschöpft hat und daher keine Schenkungsteuer zahlen muss.

Nach einiger Zeit schenkt nun Stefan Erika dann 280.000 Euro. Auch hier fällt keine Schenkungssteuer an, weil die Tochter einen Freibetrag von 400.000 Euro hat.

Tipp: Damit solche Schenkungen vom Finanzamt anerkannt werden, darf die Schenkung nicht mit der Auflage erfolgen, der Beschenkte müsse sie an eine bestimmte Person weitergeben. Der Erstbeschenkte muss über die Schenkung frei und selbstständig verfügen können.

Auch sollte der jeweils geschenkte Betrag nicht identisch sein, weil das Finanzamt dies als Indiz eines von vornherein gefassten Plans zur Schenkung an den zuletzt Beschenkten auffassen könnte.

Zwischen den Schenkungen sollte einigen Monaten liegen. Ansonsten könnte das Finanzamt einen Gestaltungsmissbrauch annehmen.

Übernimmt der Schenker auch noch die **Schenkungssteuer**, dann fallen weniger Steuern an. Die Höhe der Steuerersparnis hängt vom Freibetrag, vom Steuersatz und von der Steuerklasse ab.

Beispiel: Stefan möchte seiner Lebensgefährtin Lolita 200.000 Euro schenken. Lolita (Steuerklasse III; Steuersatz 30 %) müsste dann 54.000 Euro Schenkungssteuer zahlen.

Schenkt Stefan weniger und übernimmt er dafür die Schenkungssteuer, würde er zwar auch insgesamt rund 200.000 Euro schenken, aber Lolita verblieben 2.000 Euro mehr.

Mit dem gleichen Effekt kann der Erblasser dem Erben auferlegen, die Erbschaftsteuer eines Vermächtnisnehmers oder Auflagebegünstigten zu übernehmen.